



Textliche Festsetzung
 Von Neubauten, die nicht im ursprünglichen Einzugsgebiet der Kläranlage berücksichtigt sind, darf nur Schmutzwasser der öffentl. Kanalisation zugeführt werden. Regenwasser muß auf eigenem Grundstück versickern oder schadlos abgeleitet werden.

SATZUNG

über die Festlegung des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles **Kinzesberg**

Geltungsbereich der Satzung: — — —
 Lageplan: Maßstab 1:5000
 Auszug aus dem Flächennutzungsplan Maßstab 1:5000

Aufgrund des § 34 Abs.4 Nr.2 u.3 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1986, BGBl. I, S. 2253, geändert durch Gesetz vom 22.04.1993 (BGBl.-I, S.466) i.V.m.Art 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern erläßt der Markt Untergriesbach folgende

Satzung

§ 1

Die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles Kinzesberg, Markt Untergriesbach, werden gemäß den im angeführten Lageplan ersichtlichen Darstellungen festgelegt. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Innerhalb der in § 1 festgelegten Grenzen richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben (§ 29 BauGB) nach § 34 BauGB. Soweit für ein Gebiet des gem. § 1 festgelegten Innenbereichs eine rechtsverbindliche Bauleitplanung aufgestellt wird, richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben nach § 30 BauGB.

§ 3

Diese Satzung tritt am Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Untergriesbach, den *18.9.2000*
MARKT UNTERGRIESBACH

L. Kohl
 Kohl, 1. Bürgermeister

Der Marktgemeinderat Untergriesbach hat in der Sitzung am *06.09.2000* vorstehende Satzung beschlossen.
 Die Satzung wurde vom Landratsamt mit Schreiben vom *12.09.2000*... Az.: *61-01/BP*... genehmigt.
 Die Satzung wurde mit Aushang an der Amtstafel am *18.09.2000*... öffentlich bekanntgemacht.
 Die Satzung tritt demnach am *...18.09.2000...* in Kraft.

Untergriesbach, den *...18.09.2000...*
MARKT UNTERGRIESBACH

L. Kohl
 Kohl, 1. Bürgermeister

Hinweis:
 Im Bereich der Flurkarte 1:1000 wird diese Karte nicht festgelegt